

ausw. 9/3 869 I.

Verzeichniß

der vom

steiermärkischen Landtage

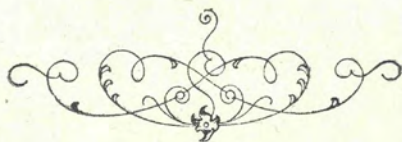
gefaßten

Beschlüsse.



Zweite Landtagsperiode.

I. und II. Session.



Zweite Landtagsperiode.

I. Session.

2. Sitzung, 20. Februar 1868.

1.

Genehmigung von Landtags-Wahlen.

Wahlen in den Landtag.

3. Sitzung, 22. Februar 1868.

2.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die übersichtliche Darstellung der Thätigkeit der Landesvertretung in Druck legen und an, die gegenwärtigen, sowie an die ausgeschiedenen Abgeordneten der letzten Session vertheilen zu lassen.

Uebersichtliche Darstellung der Thätigkeit der Landesvertretung.

3.

I. Genehmigung einer Landtags-Wahl.

Wahlen in den Landtag.

II. Die Entscheidung über die Giltigkeit der in dem Landgemeinden-Wahlbezirke Marburg vollzogenen Wahl des Herrn Dr. Dominkusch ist vorläufig zu vertagen und es sind über die vom Landes-Ausschuße in seinem Berichte hervorgehobenen Mängel bei den Wahlen derjenigen Wahlmänner aus dem politischen Bezirke Marburg, die ihre Stimmen dem Dr. Dominkusch gaben, Erhebungen zu pflegen und wird der Landes-Ausschuß mit der geeigneten Durchführung derselben, so wie mit der weiteren Berichterstattung darüber beauftragt.

4. Sitzung, 23. Februar 1868.

4.

Die Ablehnung der Herren Lipold und Lentzsch in Betreff ihrer Wahl in den Reichsrath wird nicht angenommen und die beiden Gewählten werden aufgefordert, das auf sie gefallene Mandat anzunehmen.

Ablehnung von Mandaten für den Reichsrath.

5. Sitzung, 25. Februar 1868.

5.

Reorganisation der I. technischen
Ämter.

Der Landtag beschließt:

Es sei

- I. die Reorganisation der bestehenden landschaftlichen Bauinspektion,
 II. die Trennung ihrer Geschäfte, und
 III. die vom Landes-Ausschusse vorgeschlagene Dreitheilung sofort in Angriff zu
 nehmen, demnach:

IV. die Systemisirung

a) eines Bauamtes, bestehend aus

dem Vorstande (Baudirector) mit 1800 fl.

1 Ingenieur mit 1200 fl.

1 ersten Adjuncten mit 1000 "

1 zweiten Adjuncten mit 800 "

1 Amtsdienner mit 320 "

und Livrée;

b) der Gebäude-Inspektion, bestehend aus

1 Vorstande (Inspector) mit 1000 fl.

Gehalt und Wohnung in einem landschaftl Gebäude;

1 Inspections-Adjuncten mit 600 "

und Wohnung;

1 Amtsdienner mit 320 "

Gehalt und Livrée;

V. die Ermächtigung des Landes-Ausschusses,

diese Reorganisation sogleich durchzuführen,

das Baucontrols-Departement der Buchhaltung einzuverleiben,

dem Techniker dieses Departements einen Gehalt von 1000 fl. anzuweisen und den-
selben in den Concretalstatus der Buchhaltung mit dem Range nach dem ersten Rech-
nungs-Officialen aufzunehmen;den unter IV a und b bezeichneten Hilfsämtern die nöthige Zahl der Diurnisten zeitweilig
zuzutheilen,und bei der Besetzung der Stellen in der Art vorzugehen, daß den landschaftlichen
Beamten, welche in Folge dieser Reorganisation mit einem geringeren Einkommen als
bisher angestellt werden, ihre bisherigen Bezüge ad personam gewahrt bleiben.VI. Der Landes-Ausschuß werde aufgefordert, bei der nothwendig werdenden Ab-
fassung einer neuen Dienstes-Instruction für die unter IV und V aufgeführten abgeordneten
drei Ämter zur Vereinfachung der Geschäfte solche Bestimmungen aufzunehmen, wie sie
namentlich der nothwendigen selbstständigen Stellung eines wissenschaftlich-technischen Bau-
amtes entsprechen, und sollen die Grundzüge dieser neuen Dienstes-Instruction dem nächsten
Landtage vorgelegt werden.

6.

Bezirkseinteilung.

Unter Billigung der vom Landes-Ausschusse an die hohe Regierung gerichteten Vor-
stellung ddo. 19. Jänner 1867 spricht der Landtag die Ueberzeugung aus, daß die Durch-
führung einer provisorischen Bezirkseinteilung in Steiermark vor verfassungsmäßiger Fest-
stellung der Grundzüge der neuen Gesetzgebung und der darauf gegründeten Organisation der

Behörden den Interessen dieses Landes und den Wünschen seiner Bevölkerung zuwiderläuft und es wird auf Grund des §. 19 der L.-D. der Landes-Ausschuß beauftragt, im Nachhange seiner Vorstellung vom 10. Jänner d. J. diesen Landtagsbeschluß der hohen Regierung zur Kenntniß zu bringen.

7.

Indem der Landtag diese Regierungsmittheilung, wornach das Heeresergänzungsgesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werden soll, zur befriedigenden Kenntniß genommen hat, muß derselbe sein Bedauern darüber aussprechen, daß hiemit im Widerspruche die Verordnung vom 28. December 1866 in Ausführung gebracht wird.

Heeresergänzungsbefehl
vom 28. December 1866.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesen Landtagsbeschluß zur Kenntniß der hohen Regierung zu bringen.

8.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Petition mehrerer Gemeinden und Gutbesitzer aus dem Cillier-Kreise um eine gründliche Verbesserung und Erhaltung der Merarialhauptstraße zwischen Sachsenfeld und Cilli an die k. k. Statthalterei zur thunlichsten Berücksichtigung zu leiten.

Merarial-Hauptstraße zwischen
Sachsenfeld und Cilli.

9.

I. Dem Gesuche der Vincenzia Kopecky, Witwe eines l. Beamten, um gnadenweise Abfertigung mit einem Jahresgehalte, wird keine Folge gegeben.

Personalien.

II. Dem minderjährigen Franz Kopecky wird mit Einrechnung des ihm bereits bewilligten Betrages von 26 fl. 25 fr. ein außerordentlicher Erziehungsbeitrag von 50 fl., vorläufig für die Dauer eines Jahres, zu Händen seines Vormundes bewilligt.

Zweite Landtagsperiode.

II. Session.

2. Sitzung, 24. August 1868.

10.

Genehmigung von Landtagswahlen.

Wahlen in den Landtag.

3. Sitzung, 27. August 1868.

11.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit der politische Eheconsens in Steiermark aufgehoben wird.

Aufhebung des politischen Ehe-
consens.

4. Sitzung, 29. August 1868.

12.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die beschlossene Auflassung der Institution des Curatoriums am Joanneum wegen der darin enthaltenen Abänderung der durch kais. Ent-

Einholung der A. h. Genehmi-
gung zur Auflassung des
Joanneums-Curatoriums.

schließung bestätigten Schenkungs-Urkunde Weiland Sr. kais. Hoheit Erzherzog Johann, Seiner Majestät zur Genehmigung zu unterbreiten.

13.

Wahlen in den Landtag.

I. Genehmigung von Landtags-Wahlen.

II. Der Landtag beschließt:

Die Wahl des Herrn Dr. Dominkusch im Landgemeinden-Wahlbezirke Marburg nicht als gültig anzuerkennen, und denselben als Abgeordneten dieses Wahlbezirkes nicht zuzulassen.

5. Sitzung, 1. September 1868.**14.**

Bewilligung von Bezirks-Umlagen, von Gemeinde-Umlagen und Abgaben.

Es werden folgende Gesetze beschlossen:

I. Gesetz, womit den Bezirks-Vertretungen zu Birkfeld und Stainz die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1868 bewilligt wird.

II. Gesetz, womit der Stadtgemeinde Judenburg die Einhebung einer Taxe für Bauconsense bewilligt wird.

III. Gesetz, womit den Stadtgemeinden Voitsberg und Fürstenfeld und der Markt-gemeinde Liezen die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilligt wird.

IV. Gesetz, womit mehreren Gemeinde (Fürstenfeld, Judenburg, Voitsberg, Badendorf Lebring, Mühlendorf, Poppendorf, Oberstorcha, Hochenegg und St. Bartholomä) die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt wird.

15.

Kaffeesieder - Gerechtfame - Gebühr.

Die Ablehnung der wiederholten Petition des Kaffeesiedervereines in Graz, worin er um Aufhebung der Billardsteuer und beziehungsweise der an den Zwangsarbeitshaus-Fond zu entrichtenden Kaffeesiedergerechtfame-Gebühr per 9 fl. 45 kr. jährlich bittet, wird beschlossen.

6. Sitzung, 3. September 1868.**16.**

Änderung der Gemeinde-statute von Marburg und Gilli und der Landes-Gemeinde-Ordnung.

Der Landtag beschließt folgende Gesetze:

I. Gesetz, womit der §. 4 des Gemeinde-Statutes für die Stadt Marburg vom 13. März 1866, L.-G.-B. Nr. 8, abgeändert wird.

II. Gesetz, womit der §. 4 des Gemeinde-Statutes für die Stadt Gilli vom 21. Jänner 1867, L.-G.-B. Nr. 7, abgeändert wird.

III. Gesetz, womit der §. 6 der steiermärkischen Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864 abgeändert wird.

17.

Executive der Bezirks-Vertretungen in Gemeinde-Angelegenheiten.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, betreffend die Durchführung der den Bezirksvertretungen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Amtshandlungen.

18.

Freiheit des Bodenverkehrs.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, betreffend die Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden.

19.

Mauthwesen.

I. Der Landtag beschließt ein Gesetz, betreffend die Verlängerung bestehender Straßen- und Brückenmauth-Privilegien auf nicht-ärarischen Straßen.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über das gesammte Mauthwesen im Lande genaue Erhebungen zu pflegen und über die Regulirung desselben in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

20.

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1868, Capitel V., Titel 4, 5, 6, 13 und Capitel VI. wird festgestellt.

Voranschlag der Landesfonde pro 1868.

21.

Der Rechnungsabschluß des steiermärkischen Grundentlastungs-Fondes pro 1867 wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

Rechnungs-Abschluß des Grundentlastungs-Fonds pro 1867.

22.

I. Der Voranschlag des steiermärkischen Grundentlastungs-Fondes für 1868, umfassend den Zeitraum vom 1. Jänner bis letzten December 1868, wird in dem Erfordernisse und der Bedeckung mit 1,563 111 fl. genehmigt, und

Voranschlag des Grundentlastungs-Fonds pro 1868.

II. zur Bedeckung der Landesschuld an den Fond mit 617.526 fl. eine Dotation in gleichem Betrage (in der 23. Sitzung [Beschl. Nr. 131] restringirt auf 604.841 fl.) dem Fonde aus dem Landesfonde in Monatsraten angewiesen.

23.

I. Der Voranschlag des steiermärkischen Grundentlastungs-Fondes für das Jahr 1869 wird mit dem Erfordernisse und der Bedeckung von 1,567 036 fl. genehmigt, und

Voranschlag des Grundentlastungs-Fonds pro 1869.

II. Zur Bedeckung der Landesschuld an den Fond mit 617.526 fl. Dest. Währ. eine Dotation im gleichen Betrage dem Fonde aus dem Landesfonde in Monatsraten angewiesen.

7. Sitzung, 5. September 1868.**24.**

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1868, Capitel III., dann Capitel V., Titel 1—3, 7 und 9 wird festgestellt.

Voranschlag der Landesfonde pro 1868.

25.

In Zukunft sind Petitionen, welche nicht Gegenstände einer vertraulichen Sitzung bilden, mit kurzer Angabe des Inhaltes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Geschäftliche Behandlung der Berichte über Petitionen.

Die der geheimen Sitzung vorbehaltenen Gegenstände werden in der geheimen Sitzung selbst einer gleichen Behandlung unterzogen.

26.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das Gesuch des Anton Kraus, pens. k. k. Steuer-einnehmers, um gänzliche oder theilweise Nachsicht des ihm auferlegten Ersazes defraudirter Grundentlastungsgelder mit Bezug auf die in dieser Sache bereits gepflogenen Verhandlungen der k. k. Finanz-Landes-Direction mit dem Bemerken mitzutheilen, daß dem Landtage kein Einfluß auf die von, mit der Einhebung von Grundentlastungsgeldern betraut gewesenen Beamten zu leistenden Ersätze, deren Nachsicht oder Abschreibung zustehet.

Ersatz defraudirter Grundentlastungsgelder.

27.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Petition des Bezirks-Ausschusses Bruck um volle Entschädigung der Quartierträger bei Militär-Durchmärschen an das k. k. Ministerium des Innern zu leiten, und demselben die Berücksichtigung des in der Petition gestellten Begehrens bei Gelegenheit der Verfassung des neuen Wehrgesetzes neuerdings zu empfehlen.

Entschädigung der Quartierträger bei Militär-Durchmärschen.

- 28.**
- Dienstcautionen. Die von dem Personale des landschaftlichen Obergemeindefinanzamtes gelegten Dienstcautionen sind sofort aufzulassen, und demselben die entsprechenden Beträge zurück zu erfolgen. Zugleich wird der Landes-Ausschuß beauftragt, demnächst dem Landtage einen geeigneten Antrag wegen Aufhebung der Dienst-Cautionen sämtlicher landschaftlicher Beamten vorzulegen.
- 29.**
- Personalien. I. Es ist der Schuldienerfrau Rosalia Schmidt eine Gnadengabe von 100 fl. ein- für allemal und ein Erziehungsbeitrag von jährlich 16 fl. für jedes ihrer unter dem Normalalter stehenden Kinder zu erfolgen.
- II. Es ist der Frau Maria Frisch, Witwe des pensionirten Professors der Seuchenlehre und Directors an der landschaftlichen Hufbeschlagslehranstalt, eine jährliche Gnadengabe von 120 fl. vom 1. September l. J. an, in monatlichen Raten unter den gewöhnlichen Bedingungen auszufolgen.
- III. Es ist dem Herrn Karl Freisinger, 2. Hilfsämter-Adjuncten, eine nicht in die Pension einrechenbare Zulage von jährlich 100 fl. in Anbetracht seiner 35jährigen Dienstzeit vom 1. September l. J. an zu erfolgen.

9. Sitzung, am 10. September 1868.

- 30.**
- Adresse. Der Landtag beschließt eine a. u. Dankadresse an Se. Majestät für die Sanctionirung der Staatsgrundgesetze und insbesondere der confessionellen Gesetze.

10. Sitzung, am 12. September 1868.

- 31.**
- Voranschlag. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1868, Cap. V., Titel 8, 10, 11, Cap. I., II., XI., VIII. und X. wird festgestellt.
- 32.**
- Lehrkanzel für mechanische Technologie an der techn. Hochschule. Der Landtag beschließt:
- I. Es ist eine Lehrkanzel für mechanische Technologie und populäre Maschinenkunde an der landschaftlich-technischen Hochschule zu errichten.
- II. Die ordentliche Jahresdotation für dieselbe wird mit 400 fl., und für die erste Einrichtung eine außerordentliche Dotation mit 1000 fl. bestimmt.
- III. Der Landes-Ausschuß wird mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.
- 33.**
- Neue Assistentenstellen an der techn. Hochschule. Der Landtag beschließt die Systemisirung eines selbstständigen Assistenten für die Lehrkanzel der darstellenden Geometrie und des technischen Zeichnens, sowie eines zweiten Assistenten für die Ingenieur-Wissenschaften (Straßen- und Wasserbau.)
- 34.**
- Trennung von Knittelfeld. Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit die Trennung der mit der Stadt Knittelfeld dormal zu einer Ortsgemeinde vereinten 14 Steuer- (Land-) Gemeinden und deren Constituirung zu drei selbstständigen neuen Ortsgemeinden bewilliget wird.
- 35.**
- N.-B. betreffend das Joanneum. I. Der wesentliche Aufschwung der technischen Hochschule in den Jahren 1867 und 1868 wird zur erfreulichen Kenntniß, und die während dieser Zeit im Lehrpersonale und des-

fen Bezügen eingetretenen Veränderungen werden zur Wissenschaft genommen, und die in den letztern getroffenen Verfügungen werden genehmigt.

II. Die Verfügungen und Verordnungen bezüglich der Joanneums-Bibliothek, des historischen Museums, der Documenten-Abschriften, der Trennung des Archives vom Münz- u. Antiken-Cabinete, wie der Vereinigung des Joanneums-Archives mit dem landschaftlichen Archive, und endlich bezüglich der Schätze des Mineralien-Cabinetes werden zur befriedigenden Kenntniß genommen.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die aus der Joanneums-Bibliothek als entbehrlich ausgeschiedenen Bücher, soweit sie dazu geeignet sind, den verschiedenen Schulen des Landes unentgeltlich zu überlassen.

36.

I. Die durchgeführte Verbesserung des Lehrplanes einschließig des Sprachenunterrichtes und des Vortrages der steierm. Geschichte, wie die Anordnungen bezüglich des Kirchenbesuches der Schüler werden zur befriedigenden Kenntniß genommen.

R.-B. betreffend die Ober-
Realschule.

II. Die Prämienvertheilung bei den landsch. Schulen ist vorläufig beizubehalten.

III. Die bedingungsweise Errichtung einer Parallelcasse für den ersten Jahrgang der Realschule wird zur Kenntniß genommen.

IV. Die commercielle Abtheilung der I. Oberrealschule ist sogleich aufzulassen.

Dagegen ist der Akademie für Handel und Industrie in Graz eine Subvention von 3000 fl. für das Jahr 1869 zu bewilligen.

Der Landtag beschließt zugleich, daß hiefür eine angemessene Anzahl von Freiplätzen zur Verleihung durch den Landesauschuß bestimmt werde.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das diesfällige Uebereinkommen mit dem Verwaltungsrathe der Akademie zu treffen und hierüber in der nächsten Session zu berichten.

V. Der seit 1863 an der Oberrealschule bestehende Sonntagsunterricht für Gewerbetreibende ist in der Hoffnung eines sich bessernden Erfolges noch beizubehalten.

37.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bezüglich der Einführung des obligatorischen Zeichenunterrichtes an den steiermärkischen Gymnasien sich nochmals an das nunmehr neu-geschaffene k. k. Unterrichts-Ministerium zu wenden.

R.-B. betreffend die Gymnasien.

11. Sitzung, 14. September 1868.

38.

Der Voranschlag der Landes-Fonde pro 1868 Cap. IV, Titel 2 und 3 wird festgestellt.

Voranschlag pro 1868.

39.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die Instructionen für das Bauamt, die Gebäude-Inspection und das Baucontrols-Departement nach den im Berichte des Landes-Ausschusses enthaltenen Grundzügen zu erlassen und beziehungsweise umzuändern, mit dem Besatze, daß zur Vereinfachung des Geschäftsganges der Landes-Ausschuß gewisse Theile der präliminirten Ziffer für Gebäude-Erhaltung dem Bauamte zur selbstständigen Verfügung zuweisen möge.

Instructionen für die I. technischen
Kamter.

40.

Die Bemühungen des Landes-Ausschusses zur Wahrung der Landes-Interessen bei dem bevorstehenden Verkauf der mit den Staatsdomänen Eisenerz, Maria-Zell und Neuberg ver-

R.-B. betreffend Eisenerz.

bundenen Waldbestände werden zur befriedigenden Kenntniß genommen und es wird die Erwartung ausgesprochen, daß der Landes-Ausschuß bis zum Abschluß des Verkaufes das Landesinteresse nicht aus den Augen verlieren werde.

41.

N.-B. betreffend die Eisenbahn-Bauten.

I. Die von Seite des Verwaltungs-Rathes der Kronprinz-Rudolfs-Bahn mit aller Energie in Angriff genommene Herstellung der erst vor Kurzem concessionirten Verbindungsbahn St. Michael-Leoben wird zur angenehmen Kenntniß genommen.

Im Hinblick auf die Landes-Interessen und die vom hohen Herrenhause in Wien am 4. Juni d. J. bezüglich der Flügelbahn Bordenberg-Leoben gefaßte Resolution, so wie die von Sr. Excellenz dem Herrn Handelsminister aus diesem Anlasse abgegebene zustimmende Erklärung wird der Landes-Ausschuß beauftragt, das k. k. Handelsministerium zu ersuchen, dahin zu wirken, daß auch eine Flügelbahn von Leoben nach Bordenberg baldigst zu Stande komme.

II. Die Förderung, welche der Landes-Ausschuß dem Projecte der Graz-Raab-Bahn angedeihen ließ, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen und der diesfallsigen Subscription des Betrages per 5000 Gulden aus dem Landesfonde die Genehmigung erteilt.

42.

N.-B. betreffend den Musik-Imposto.

Die Verfügungen des Landes-Ausschusses bezüglich des Musik-Imposto werden zur befriedigenden Kenntniß genommen.

43.

N.-B. betreffend die Aequivalentenfrage.

Die Verhandlungen mit dem k. k. Finanzministerium wegen Uebereinkommens in der Aequivalentenfrage werden zur Kenntniß genommen und es wird das Bedauern ausgesprochen, daß das k. k. Finanzministerium in eine förmliche Vergleichsverhandlung noch nicht eingegangen ist; es wird ferner einer baldigen endlichen und vollkommenen Anerkennung dieser berechtigten Forderung und jedenfalls einer definitiven Erledigung der schon seit Jahren anhängigen und alljährlich neuerdings in Frage gestellten Angelegenheit entgegengesehen.

44.

N.-B. betreffend den Grundentlastungs-Fond.

Die voraussichtlich bald eintretende gänzliche Herstellung des Gleichgewichtes in der Gehahrung mit dem Grundentlastungs-fonde wird zur befriedigenden Kenntniß genommen und dem Landes-Ausschusse die volle Anerkennung für seine umsichtige und erspriessliche Geschäftsgebarung in diesem Verwaltungszweige ausgesprochen.

45.

N.-B. betreffend die provisorische Ausschreibung der Landesumlage pro 1868.

Die provisorische Ausschreibung der Landes-Umlage für das Jahr 1868 im Ausmaße von 35 Percent der directen Steuern ohne Kriegszuschlag wird als durch die Umstände geboten nachträglich genehmiget, jedoch neuerdings der dringende Wunsch ausgesprochen, daß durch die jährliche rechtzeitige Einberufung des Landtages derselbe in die Lage gesetzt werde, von seinem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch zu machen.

46.

N.-B. betreffend das Zwangsdarlehen vom Jahre 1809.

Indem man einer entscheidenden Erklärung des k. k. Staatsministeriums in Angelegenheiten des Zwangsdarlehens vom Jahre 1809 ehestens entgegen sieht, erwartet man sodann von Seite des Landes-Ausschusses die weiteren Schritte zur endlichen Austragung dieses Gegenstandes; insbesondere wird derselbe beauftragt, auch im Reichsrathe durch einen Abgeordneten auf eine den Interessen des Landes entsprechende Erledigung hinzuwirken.

47.

N.-B. betreffend den Landes-Quartierfond.

Der Bericht des Landes-Ausschusses über den Gang der Verhandlungen, betreffend die

Uebergabe der Bestandtheile des Landes-Bequartierungsfondes in die Verwaltung des Landes, wird zur Kenntniß genommen.

48.

Die Ernennung des landschaftl. ersten Rechnungsrathes, Herrn Moïß Schaffernack, zum landschaftl. Buchhalter und des Liquidators Herrn Anton Koch zum Obereinnehmer wird zur Wissenschaft genommen. R.-B. betreffend Ernennungen bei der Landes-Verwaltung.

49.

I. Die Grundzüge der Organisirung der zu errichtenden Landes-Weinbauschule in oder bei Marburg werden beschlossen. Errichtung einer Weinbauschule

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

- a) diese Schule den genehmigten Grundzügen gemäß zu organisiren, und das darin genannte Lehr- und Hilfspersonale mit den beantragten Bezügen anzustellen;
- b) eine für den Zweck der Anstalt geeignete Liegenschaft zu kaufen oder zu pachten.

Der Landtag beschließt ferner:

III. Für die Kosten, die zur Durchführung dieser Aufträge im Jahre 1868 zu bestreiten sein werden, ist in den Landesvoranschlag für dieses Jahr im Capitel „Unterrichts-Anstalten“ ein Betrag von 2500 fl., und für den eventuellen Ankauf einer Liegenschaft im Capitel „Capitalsanlage“ ein Betrag von 8000 fl. als außerordentliches Erforderniß einzustellen.

50.

I. Der Petition der Bezirksvertretung Marburg, daß die Zahlung von Krankenhauskosten für in allgemeinen Krankenhäusern verpflegte Winzer von den betreffenden Weingartenbesitzern nicht angesprochen werden könne, sondern diese Kosten im Falle der Zahlungsfähigkeit des Winzers von diesem selbst, im entgegengesetzten Falle und bei Abgang anderweitiger Verpflichteten aber vom Landesfonde zu tragen seien, — wird keine Folge gegeben. Bestreitung der Krankenkosten für Winzer.

II. Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, dem Landtage möglichst bald den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, in welchem die Verpflichtung zur Bestreitung der Krankenkosten für Winzer näher bestimmt wird.

12. Sitzung, 16. September 1868.**51.**

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1868, Cap. V., Tit. 12 und Cap. IV., Tit. 4 und 5 wird festgestellt. Voranschlag pro 1868.

52.

Die Vorschrift des §. 4 der am 2. März 1863 genehmigten Grundsätze über die Behandlung der landschaftl. Beamten und Diener, zufolge welcher bisher alle mit dem Cassadienste oder überhaupt mit einer Geldgebarung und Verrechnung betrauten Beamten des Landes zum Erlage einer Caution verpflichtet waren, wird sammt allen darauf bezüglichen Bestimmungen der Dienstinstructionen für das Obereinnehmeramt, die Gebäude-Inspection, die Versorgungsanstalten-Verwaltung und die Badedirectionen außer Kraft gesetzt. Dienstcautionen.

Der Landes-Ausschuß wird mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

53.

Ueber die Petition des Fräulein Julie Delwein wegen Errichtung einer höheren Töchter- schule für Steiermark aus Landesmitteln, einstweilen Subventionirung ihrer Anstalt durch einen Jahresbeitrag von 1000 fl., wird zur Tagesordnung übergegangen. Höhere Töchter- schule.

- 54.**
 Der Voranschlag der Landesfonde pro 1868, Cap. IX, Tit. 5 und 6 und Cap. XIII. wird festgestellt.
- 55.**
 Die Petition der Bezirksvertretung Voitsberg wegen Ablösung der Siebigkeiten an Pfarrer und Schullehrer wird an den Landes-Ausschuß mit dem Auftrage geleitet:
- die Erledigung seiner Eingabe vom 31. Juli 1868, betreffend die Fortsetzung der Ablösung der noch auf Grund und Boden haftenden Naturalgiebigkeiten für Kirchen, Pfarren und Schulen bei der hohen Regierung in neuerliche Anregung zu bringen; und
 - bezüglich der Fortsetzung der erwähnten Ablösung in der nächsten Session dem Landtage einen Bericht und geeigneten Antrag vorzulegen, wenn bis dahin die Bestimmung des §. 6 des kais. Patentens vom 4. März 1849 nicht in anderer Weise zur Ausführung gebracht sein sollte.

13. Sitzung, 19. September 1868.

- 56.**
 Der Landtag beschließt ein Gesetz, wodurch Bestimmungen für die Fälle erlassen werden, wenn ein Landtagsabgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet.
- 57.**
 Die §§. 7 und 11 des Statuten-Entwurfes des zu gründenden steiermärkischen patriotischen Vereines zur Unterstützung verwundeter Krieger und ihrer Hinterbliebenen werden dahin genehmigt, daß dieser Verein unter den Schutz der Landesvertretung gestellt werde, und daß in den zur Leitung dieses Vereines berufenen Ausschuß der jeweilige Landeshauptmann und zwei von der Landesvertretung aus ihrer Mitte oder aus der Bevölkerung zu wählende Mitglieder einzutreten haben.
- 58.**
 I. Es wird der dringliche Wunsch ausgesprochen, daß
- bei dem Verkaufe der Staats Domäne Eisenerz die Interessen der steierischen Eisenindustrie auch diesseits des Erzberges (Murthal) thunlichst berücksichtigt werden, und
 - bei dem Verkaufe dieser Domäne wie jener von Neuberg und Maria-Zell eine forstmäßige, nachhaltige Bewirthschaftung der mitzuverkaufenden, eigenthümlichen und forstrechtlichen Waldungen, dann die hauptgewerkschaftlichen Verpflichtungen bezüglich der Erhaltung der Straßen gehörig berücksichtigt werden.
- II. Es wird der Landes-Ausschuß beauftragt, diesen Wunsch des Landtages schleunigst zur Kenntniß der hohen Regierung zu bringen.
- 59.**
 Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit der Bezirksvertretung zu Stainz die Erhebung einer 30procentigen Umlage auf die directen Steuern zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1869 bewilliget wird.
- 60.**
 Der Voranschlag der Landesfonde pro 1868, Cap. IV., Tit. 1, Cap. VII. und nachträgliche Einstellungen zu Cap. V., Tit. 3, werden beschloffen.

61.

Das Ansuchen des Unterstützungs-Vereines der philosophischen Facultät der Wiener Universität um eine Jahres-Unterstützung, wird abgewiesen.

Unterstützungs - Verein der Wiener philosophischen Facultät.

62.

Dem bisherigen Bademeister zu Sauerbrunn, Thomas Berghaus, wird eine jährliche Unterstützung von 96 fl. ö. W. für seine Lebensdauer bewilligt, welche aus der Rentcasse zu Sauerbrunn vom 1. Mai 1868 an flüssig zu machen ist.

Snadengabe.

14. Sitzung, 21. September 1868.**63.**

Der Landtag beschließt ein Gesetz, betreffend die Competenz und das Verfahren in Straßenangelegenheiten.

Competenz und Verfahren in Straßenangelegenheiten.

64.

I. Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit die Bezirksstraßen erster Classe bestimmt werden.

Bezirksstraßen I. Classe.

II. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen:

- a) nach Sanctionirung dieses Gesetzes die Ausdehnung und den Zustand der Bezirksstraßen 1. Classe, die allfälligen Bedürfnisse der Erweiterung oder Rectificirung derselben und die Mittel der concurrirenden Bezirke zu erheben;
- b) diese Erhebungen auch auf die von Mürzzuschlag über Mürzsteg und das Niederalbl in die Wegscheid führende Bezirksstraße auszudehnen und mit den dermaligen Concurrenten dieser Straße wegen allfälliger Einreihung derselben unter die Bezirksstraßen 1. Classe zu verhandeln;
- c) hierüber und über die definitive Feststellung der Grundsätze über die Subventionirung der Bezirksstraßen 1. Classe aus dem Landesfonde dem h. Landtage Bericht zu erstatten; bis dahin aber
- d) bei Subventionirung der Bezirksstraßen 1. Classe nach Maßgabe des hiesfür vom h. Landtage präliminirten Credits und nach den im Gesetze vom 23. Juni 1866 und der Instruction vom 7. Juni 1867 ausgesprochenen Grundsätzen vorzugehen;
- e) Erhebungen zu pflegen, ob der Straßenzug von der Bahnstation Pragerhof bis zur Einmündung in die Reichsstraße am Josefsberge bei Windisch-Feistritz nachträglich unter die Bezirksstraßen erster Classe eingereiht zu werden verdient und darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

16. Sitzung, 23. September 1868.**65.**

I. Der Landtag beschließt ein Gesetz, betreffend die Erklärung der Obdach- und Gröbminger Straße als Bezirksstraßen erster Classe.

Erweiterung von Reichsstraßen.

II. Die Aufnahme der in der Regierungsvorlage, betreffend die Erklärung mehrerer Straßenzüge als Bezirksstraßen erster Classe, unter 1, 5, 6, 7, 8 aufgeführten Straßen in das Schema der Bezirksstraßen erster Classe wird für dermals abgelehnt.

III. Dem Landes-Ausschusse wird aufgetragen, die Rechtsverhältnisse der vom hohen Montan- oder Straßenärar bisher allein oder doch größtentheils erhaltenen Straßen zu erheben und dem hohen Landtage in der nächsten Session über diese Straßenerhaltungspflicht Bericht zu erstatten.

IV. Der Landes-Ausschuß wird im Nachhange zum Landtagsbeschlusse vom 14. September l. J. angewiesen, bei Durchführung dieses Beschlusses bei der h. Regierung auch dahin zu wirken, daß bis zum Zustandekommen einer Eisenbahn von Leoben nach Bordenberg, die von Leoben über den Präbichel nach Eisenerz führende Straße noch aus Reichsmitteln erhalten werde.

66.

Schutz der Obstbäume und Feldfrüchte gegen schädliche Insecten.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, betreffend Maßregeln zum Schutze der Feldfrüchte und Obstbäume gegen schädliche Insecten (vorbehaltlich späterer Beschlußfassung über das Erkenntnißformulare A).

67.

Schubkosten-Ersatz seitens der Heimatgemeinden.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Heimatgemeinden zum Ersatze der Schubkosten.

16. Sitzung, 25. September 1868.

68.

Ausschließung vom Wahlrecht zum Landtage.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, wodurch die Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung für Steiermark über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert werden.

69.

Voranschlag pro 1868.

Der Vorausschlag der Landesfonde pro 1868, betreffend Cap. IX., Tit. 4, wird festgestellt.

70.

Bezüge der l. Beamten.

I. Die Petition der minder besoldeten landschaftlichen Beamten, soweit sie die Bitte um Reorganisation der landschaftlichen Aemter betrifft, und ebenso die Petition der landschaftlichen Buchhaltungs-Vorstehung um Bedachtnahme auf die Buchhaltungs-Beamten bei einer Reorganisation der Bezüge, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, das organische Statut, soweit es die landschaftlichen Hilfsämter betrifft, einer Revision zu unterziehen und über allfällige Aenderungen in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

II. Dem Begehren der ersterwähnten Petition, den Bittstellern einstweilen und mit Rücksicht auf ihre individuelle Dienstzeit Theuerungszuschüsse zu gewähren, wird nicht Folge gegeben.

71.

Ausscheidung von Marburg aus dem Verbande der Bezirksvertretung.

Ueber die Petition der Stadtgemeinde Marburg um Ausscheidung aus dem Bezirksverbande wird zur Tagesordnung übergegangen, womit auch die Gegen-Petition des Vereines „Fortschritt“ in Marburg erledigt wird.

72.

Bezirksvertretungs-Gesetz.

I. Ueber die Petition der Bezirksvertretung St. Gallen, um Abänderung der für die Gruppen 1 und 2 rücksichtlich ihrer Bevorzugungen bestehenden Bestimmungen, wird zur Tagesordnung übergegangen.

II. Die Petition der Bezirksvertretung Umgebung Graz, betreffend Zusatzbestimmungen zum Bezirksvertretungsgesetze vom 14. Juni 1866 wird dem Landes-Ausschusse zugewiesen mit dem Auftrage, in Erwägung zu ziehen, in wie ferne das Gesetz über Bezirksvertretungen vom 14. Juni 1866 zeitgemäß abzuändern ist, und darüber dem nächsten Landtage, allenfalls mit einer Gesetzesvorlage, Bericht zu erstatten.

73.

Es wird dem Turnverein in Graz für seine freiwillige Feuerwehr eine Unterstützung von 200 fl. bewilligt, und dieser Antrag in den Vorschlag der Landesfonde pro 1868 unter Beilage 21, Cap. V, Titel 9, gymnastische Lehranstalt, unter der Rubrik „außerordentliche Auslagen“ eingestellt.

Turner Feuerwehr in Graz.

74.

Dem Gesuche der Direction der technischen Hochschule um Erhöhung des ihr für Tagelder bewilligten Betrages von 300 fl. auf 365 fl. wird keine Folge gegeben.

Taggeld - Pauschale für die Direction der techn. Hochschule.

75.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit der Stadtgemeinde Radkersburg, sowie den Marktgemeinden Mureck, Deutsch-Landsberg und Eibiswald die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilligt wird.

Hundesteuer.

76.

I. Die bisherigen Ergebnisse der Enquête-Commission und das hierüber vom Landes-Ausschusse Verfügte werden zur Kenntniß genommen.

Sauerbrunn.

II. Folgende Organisirung der Verwaltung der landschaftlichen Curanstalt Sauerbrunn wird genehmigt:

A. Beamtenstatus :

1. Der Anstalt steht vor ein Director als einheitlicher Leiter derselben, welcher theoretisch-practisch gebildeter Arzt sein muß.
2. Dem Director untersteht der Brunnenverwalter, welcher ein commercieell gebildeter Verwaltungs-Beamter sein muß.
3. Die Cassageschäfte besorgt ein Cassier.
4. Diesem zur Seite steht ein controlirender Amtschreiber.
5. Das untere Dienstpersonale hat in der bisherigen Anzahl und Verwendung zu verbleiben.
6. Die Stelle eines Adjuncten bei der Direction ist aufzulassen.

B. Gehalte und Emolumente.

Für diesen Beamtenstatus werden nachfolgende Gehalte und Emolumente bestimmt :

1. Für den Director 1600 fl. barer Gehalt, freie Wohnung im Amtsgebäude, zwölf Klafter Brennholz, der Genuß eines Haus- und Gemüsegartens.
2. Als Brunnenverwalter mit einem Jahresgehalte von 1200 fl., freier Wohnung, 10 Klafter Holz und Genuß eines Gemüsegartens, ist ein commercieell gebildeter Verwaltungs-Beamter, welcher wo möglich der slovenischen Sprache mächtig sei, vorläufig provisorisch auf drei Jahre anzustellen.
3. Für den Cassier 800 fl. Gehalt, freie Wohnung, 8 Klafter Holz, der Genuß eines Gemüsegartens.
4. Für den controlirenden Amtschreiber 600 fl. Gehalt, freie Wohnung, ein Gemüsegarten und 6 Klafter Holz.
5. Nebstdem wird der Director von dem, ein zu bestimmendes Maximum des nach kaufmännischen Grundsätzen zu ermittelnden Gesamteintrages von Sauerbrunn übersteigenden Mehrbetrage eine später festzusetzende Tantième zugesichert; ebenso wird dem Brunnenverwalter von dem das zu bestimmende Maximum des reinen Wasser-Geschäftsertrages übersteigenden Mehrbetrage eine vom Landtage zu bestimmende Tantième gewährt.

Ueber diese Ertrags-Maxima und die hievon zu gewährenden Tantiemen hat der Landes-Ausschuß dem nächsten Landtage die geeigneten Anträge zu stellen.

6. Die Entlohnungen des unteren Dienstpersonales bleiben unverändert.

III. Die nachstehenden Grundzüge der den Verwaltungsbeamten zu ertheilenden Instruktionen werden beschlossen:

1. Der Director führt die Oberleitung in administrativer und curärztlicher Beziehung, ihm unterstehen sämtliche Beamte und das Dienstpersonale der Anstalt, er repräsentirt dieselbe nach Außen, und ist dem Landes-Ausschusse unmittelbar verantwortlich.

2. Dem Director untersteht der Brunnenverwalter; derselbe leitet unmittelbar das industrielle und commercielle Geschäft der Füllung, der Versendung und des Betriebes des landschaftlichen Rohitscher Sauerbrunnens unter Einflußnahme des Directors in medicinischer Beziehung, — ihm untersteht zunächst das sämtliche Arbeiter-Personale im Füllhause, in den Magazinen und auf den Packplätzen; der Brunnenverwalter ist bezüglich des seiner unmittelbaren Leitung unterstehenden Geschäftes der Füllung und weiteren Manipulation des Sauerbrunnens verantwortlich.

Außerdem hat der Brunnenverwalter die ihm vom Director zugetheilten oder vom Landesauschusse besonders zugewiesenen Geschäfte zu besorgen, und den ersteren im Falle seiner Verhinderung zu vertreten.

3. Die Cassengeschäfte besorgt der Cassier in derselben Weise wie bisher.

4. Der controlirende Amtschreiber hat nebst den ihm zustehenden Cassengeschäften auch die sämtlichen Kanzlei- und Mundirungs- und die ihm sonst vom Director übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Hiernach hat der Landes-Ausschuß mit Bezug auf §. 25 der Landesordnung eine Instruktion für die Direction der Curanstalt Sauerbrunn zu verfassen und zur Darnachachtung vorzuschreiben.

IV. Der Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses puncto Sauerbrunn wird zur Kenntniß genommen und dem in Pension getretenen Med. Dr. Coß, kais. Rath, für sein eifriges und ersprißliches Wirken als Director der Anstalt die volle Anerkennung ausgesprochen.

V. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1868, Cap. IX, Tit. 1, „Sauerbrunn“ wird festgestellt.

77.

I. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1868 Cap. I. Tit. 2 „Neuhaus“ wird festgestellt.

II. Der Landtag beschließt:

1. Es sei auf einen Ankauf der Villa Hygäa dermalen nicht einzugehen, hingegen werde der Landes-Ausschuß ermächtigt, diese Villa um einen entsprechenden Pachtschilling zu pachten;

2. ein Neubau in Neuhaus sei dermalen nicht zu führen, der Landes-Ausschuß werde jedoch angewiesen, für den Fall, als der Wohnungsmangel daselbst auch während der Pachtung der Villa Kottowiß fortbestünde, dem Landtage in der nächsten Session Pläne und Kostenüberschläge für einen Neubau vorzulegen, bei dem auf anderwärtige Erfahrungen in der Bade-Bautechnik in Hinsicht auf leichte und doch zweckentsprechende Constructionen Rücksicht zu nehmen wäre.

78.

I. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1868, Cap. IX. Tit. 3. „Tobelbad“ wird fest-
festgestellt. Tobelbad.

II. Der Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses puncto Tobelbad wird zur Kenntniß
genommen.

79.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, jenen Theil des steierm. Gültencatasters und
der dazu gehörigen Bücher, Fassionen und Acten, welcher den Besitzstand der landtästlichen Gültencataster.
Güter und der noch gegenwärtig bestehenden und einen Gegenstand der steierm. Landtafel bil-
denden Rechte betrifft, an das k. k. Landesgericht, rücksichtlich das k. k. Landtafelamt, zu
übergeben.

80.

I. Die Vollendung des Baues der landschaftlichen Turnhalle wird zur Kenntniß ge-
nommen, der Landes-Ausschuß jedoch beauftragt, im Falle die Erfahrung des ersten Jahres
die Nothwendigkeit von Aenderungen im Innern des Baues, insbesondere die Erweiterung
der Ankleide-Localitäten herausstellen sollte, in der nächsten Landtags-Session die diesfälligen
Anträge vorzulegen. R. B. betreffend die I. Turn-
halle.

II. Der Landtag erwartet, daß der Landes-Ausschuß die innere Einrichtung der Turn-
halle, namentlich die Anschaffung und Dislocirung des Turngeräthes nicht ohne Bedacht-
nahme auf die Gutachten der Sachverständigen, insbesondere der hier bestehenden Turnvereine
vornehmen und diesen Vereinen die Mitbenützung sämmtlicher zum Turn-Unterrichte erforder-
lichen Räume, unbeschadet des Unterrichtes für die Landes-Bildungs-Anstalten, gestatten werde.

III. Der Landtag spricht die Erwartung aus, daß der Landes-Ausschuß nach
möglichst zu beschleunigender Beistellung des für den Anfang nöthigsten Turngeräthes die
Turnhalle noch in diesem Jahre der öffentlichen Benützung übergeben werde.

81.

I. Das von dem Landes-Ausschusse mit dem gegenwärtigen Theater-Director wegen
Ueberlassung der Logenzins-Percentage getroffene U bereinkommen wird zur Kenntniß genommen. R. B. betreffend das I. Theater

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der Stadtgemeinde Graz wegen
Uebernahme des landsch. Theaters in das Eigenthum der Commune in das Einvernehmen
zu setzen und über das Ergebniß der gepflogenen Verhandlungen in der nächsten Landtags-
Session Bericht zu erstatten.

82.

Die Vermehrung des Mannschaftsdienstes der Gendarmerie in Steiermark um 41 Mann
wird zur befriedigenden Kenntniß genommen; bei dem Umstande aber, als die Gendarmerie
zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit auch in der Zukunft kaum hinreichen dürfte,
wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die Errichtung einer Landes-Sicherheitswache in Er-
wägung zu ziehen und darüber in der nächsten Landtags-Session zu berichten. R. B. betreffend die Gendarmerie

17. Sitzung, 26. September 1868.**83.**

I. Der Landtag beschließt ein Gesetz, betreffend die Realschulen. Real- und Bürgerschulen.

II. Der Landesauschuß wird beauftragt:

A. Beim hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dahin zu wirken, daß auch in Graz eine Prüfungscommission für Lehramtsandidaten für Realschulen bestellt werde.

B. Mit der Gemeinde Graz bezüglich der Errichtung von Bürgerschulen in Graz in Verhandlung zu treten und über das Ergebnis derselben in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

84.

Personalien.

Dem Herrn Carl Groder, I. Rechnungs-Official, ist die beim Patrimonialgerichte Neuschloß zugebrachte Dienstzeit von 7 Jahren in seine I. Dienstzeit bei seiner einstigen Pensionirung einzurechnen.

85.

Kirchenconcurrentz und Kirchenpatronat.

Die Petition der Bezirksvertretung Voitsberg um Erwirkung der Einsichtsnahme in die Kirchenrechnungen und der Einflussnahme auf die Gebahrung mit dem Kirchenvermögen durch die Concurrenzausschüsse und die Petition des Ludwig Sparowik um Aufhebung der Kirchenpatronatsleistungen werden dem Landes-Ausschusses mit dem Auftrage zugefertigt, dieselben in Erwägung zu ziehen, darüber geeignete Anträge zu stellen, und nach Umständen einen Gesehentwurf wegen Aufhebung oder Ablösung des Kirchenpatronats dem Landtage in der nächsten Session vorzulegen.

86.

Freie christliche Gemeinde.

Die Petition des Josef Leop. Stieger als provisorischer Vorstand der freien christlichen Gemeinde in Graz um Verwendung bei dem hohen Reichsrathe, daß die freie christliche Gemeinde als religiöse Genossenschaft gesetzlich anerkannt und der Grazer Gemeinde ihr confisrirtes Kircheneigenthum zurückerstattet werde, wird im Hinblick auf § 19 U. D. zurückgewiesen.

Vertrauliche Sitzung, 26. September 1868.**87.**

Personalien

Es werden bewilligt:

I. Den Töchtern Auguste und Anna des verstorbenen Buchhalters Stelzer eine jährliche Gnadengabe von je 100 fl. bis zur Erlangung einer anderweitigen Versorgung;

II. dem Johann Weigler als Theater Hausinspector, der Bezug eines Holzdeputates von sechs Klaftern weichen 30^{ten} Brennholzes, als nicht in die Pension einrechenbare Personalzulage;

III. der landschaftlichen Kanonierwitwe Marie Lenz eine Aushilfe von 25 fl.;

IV. dem pensionirten landschaftlichen Thürhüter Emanuel Bendl die Belassung seiner Personalzulage von 100 fl. als Ruhebezug;

V. der Professors-Waise Franziska Werner bis zur anderweitigen Versorgung eine Gnadengabe von jährlichen 100 fl.

18. Sitzung, 28. September 1868.**88.**

K. B. betreffend die Hufbeschlags-Lehranstalt.

I. Der Landes-Ausschuss wird beauftragt und ermächtigt, mit den benachbarten Kronländern, welche der Wahl des Landes-Ausschusses anheimgestellt werden, wegen gemeinschaftlicher Errichtung einer dreiclassigen Thierarzneischule in Unterhandlung zu treten, und in der nächsten Session über die Resultate derselben zu berichten.

II. Um den Schülern der Hufbeschlags-Lehranstalt Unterricht in der Behandlung kranker Rinder zu ertheilen, ist es gestattet, daß franke Rinder im Umkreise einer Meile von Graz auf Verlangen von den Lehrern der Anstalt mit Zuziehung der Schüler in ihrem Standorte in ärztliche Behandlung genommen werden.

Der Besitzer des Kindes hat zu den ärztlichen Exkursen die Fahrgelegenheit beizustellen, oder die Kosten dafür nach einem billigen Tarife zu bestreiten.

Die Behandlung der Thiere und die Arzneien werden von der Anstalt ohne Entgelt geleistet und geliefert.

Zur Bestreitung der diesfälligen Kosten sind in den Voranschlag des Jahres 1869 als außerordentliche Auslage für „Behandlung kranker Rinder außer der Anstalt“ 300 fl. einzustellen.

89.

I. Die Anstellung der Lehrer an der Ackerbauschule, sowie der mit Herrn Emil Freiherrn v. Egger abgeschlossene Pachtvertrag werden zur Kenntniß genommen, und bezüglich des letzteren der Landes-Ausschuß beauftragt, mit Herrn Emil Freiherrn v. Egger in Verhandlung zu treten, um nachträglich in den Pachtvertrag die Bestimmung aufzunehmen, daß die steiermärkische Landschaft berechtigt sei, nach einer bestimmten Zeit das Gut Grottenstein um einen festzusetzenden Preis zu übernehmen, der jedoch das 5perc. Capital der jährlich stipulirten Pachtsumme nicht überschreiten darf.

R.-B. betreffend die Landes-Ackerbauschule.

II. Ebenso wird der Landes-Ausschuß beauftragt, zur Vermeidung von Streitigkeiten bei Beendigung des Pachtverhältnisses, eine genauere Präcisirung der §§. 8 und 9 des Vertrages mit Herrn Emil Freiherrn v. Egger zu vereinbaren.

III. Die Verfügungen bezüglich der Verwerthung der Gründe des Versuchshofes und der Erwerbung einer geeigneten Realität für die Zwecke der steierm. Landwirthschaftsgesellschaft werden zur Kenntniß genommen.

90.

Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß der Landes-Ausschuß diese seit Jahren ob-schwebende Angelegenheit endlich zu dem gewünschten Abschlusse bringen werde.

R.-B. betreffend das Besenbuch für Landwirthe.

91.

I. Der Landtag billigt die in der Note des Landes-Ausschusses vom 7. Juli d. J. an das Ackerbauministerium bezüglich des landwirthschaftlichen Fortbildungsunterrichtes ausgesprochenen Ansichten, und es wird der Landes-Ausschuß beauftragt, den richtigen Zeitpunkt der Einführung des landwirthschaftlichen Fortbildungsunterrichtes wahrzunehmen und sodann die geeigneten Anträge zu stellen.

R.-B. betreffend den landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht.

II. Um den Fortbildungsunterricht in den Volksschulen bewerkstelligen zu können, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, dahin zu wirken, daß in dem Lehrplane der Lehrerseminarien zu Graz und Marburg der landwirthschaftliche Unterricht obligatorisch eingeführt werde.

92.

Die Bemühungen des Landes-Ausschusses, die Ablösungsverhandlungen zu beschleunigen, werden zur befriedigenden Kenntniß genommen, der Landes-Ausschuß wird aber zugleich angewiesen, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß dieser die Kosten des Landes in so unverhältnißmäßiger Weise in Anspruch nehmenden Verschleppung energisch begegnet werde, um die endliche Abwicklung des Ablösungsgeschäftes in längstens zwei Jahren durchführen zu können, die Commission in Judenburg aber schon mit Ende dieses Jahres aufzulösen.“

R.-B. betreffend die Grund-lasten-Ablösung und Regulirung.

- 93.**
 N.-B. betreffend die Forstwirtschaft und Forstpolizei.
 Die vom Landes-Ausschusse im Interesse der Hebung der Forstwirtschaft veranlaßten Erhebungen, insbesondere die wissenschaftliche Durchforschung der forestalen Verhältnisse des Landes, werden zur befriedigenden Kenntniß genommen, und der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diese Forschungen und Erhebungen durch bewährte Fachmänner so lange fortzusetzen, um ein möglichst vollständiges Bild des gegenwärtigen forestalen Zustandes des Landes zu erhalten, und auf dessen Grundlage, sobald das nöthige Material dazu vorhanden, und die Regulirung der Waldservituten mehr kein Hinderniß bildet, diejenigen Maßregeln zur Hebung der Forstwirtschaft zu beantragen, welche mit Rücksicht auf das Grundgesetz über die Reichsvertretung in den Wirkungskreis der Landtage gehören.
- 94.**
 N.-B. betreffend die Prämien für Rindvieh-Ausstellungen.
 Die zur Unterstützung der Rindviehausstellungen zu Neumarkt, Marcin und Feldbach gespendeten Prämien werden genehmigt.
- 95.**
 Statut der technischen Hochschule.
 Das revidirte organische Statut der technischen Hochschule am Joanneum wird angenommen.
- 96.**
 Zeugnisse der l. Hufbeschlags-Lehranstalt.
 Der Landtag beschließt ein Gesetz, betreffend die Zeugnisse der landschaftl. Hufbeschlags-Lehranstalt.
- 97.**
 N.-B. betreffend das Taubstummen-Institut.
 I. Der blühende Zustand, in welchem sich die Anstalt, besonders durch die Thätigkeit des Directors derselben, befindet, der Aufschwung, welchen dieselbe durch Gründung von neuen Stiftungsplätzen und Vermehrung des Instituts-Vermögens gewinnt, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.
 II. Indem die Bemühungen des Landes-Ausschusses zur Beseitigung der sanitätswidrigen Uebelstände ebenfalls zur befriedigenden Kenntniß genommen werden, wird derselbe beauftragt, dahin zu wirken, daß die Commune Graz für gehörige Reinhaltung des Grazbachbettes bemüht sein möge.
 III. Die auf das fernere Fortkommen der aus der Anstalt entlassenen Zöglinge gerichteten Anstrengungen werden zur befriedigenden Kenntniß genommen.
- 98.**
 N.-B. betreffend die Errichtung eines Blinden-Instituts.
 I. Die Einleitungen, welche der Landes-Ausschuß betreffs Errichtung eines Erziehungs- und Verpflegungs-Institutes für Blinde getroffen hat, und die Uebernahme der Erzherzog-Rudolph-Stiftung werden zur befriedigenden Kenntniß genommen.
 II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, Erhebungen über die Anzahl und den Zustand der im Lande vorhandenen Blinden, dann über die Bildungsfähigkeit derselben zu pflegen, und auf Grundlage dieser Erhebungen und der bereits vorliegenden Gutachten der Sachverständigen — zum Behufe der häuslichen Erziehung armer Blinden — in der nächsten Session des Landtages Anträge:
 a) auf Errichtung von Stipendien zur Unterstützung der Pflegeeltern dieser Blinden, und
 b) über die aus dem Genusse solcher Stipendien sich ergebenden Pflichten zu stellen.
- 99.**
 N.-B. betreffend die Gebähr- und Findelanstalt.
 I. Die vom Landes-Ausschusse getroffenen Verfügungen zur Wahrung des Religionsbekenntnisses der Kinder von Müttern des mosaischen Glaubens, ferner die zum nothwendigen

gen Rechtsschutze für solche aus der Anstalt entlassene Kinder getroffenen Einleitungen werden zur befriedigenden Kenntniß genommen.

II. Bei dem Umstande, daß es den Müttern gestattet ist, bei der Entlassung ihre Kinder gegen Abfertigung mitzunehmen, und daß sowohl zum Vortheile und Nutzen der Anstalt als auch der entlassenen Kinder hiedon schon jetzt häufig Gebrauch gemacht wird, bei dem ferneren Umstande, daß man allenthalben zur Auflösung der Findelhäuser schreitet, wird der Landes-Ausschuß beauftragt:

- a) mit Zuhilfenahme der dießbezüglich anderwärts gemachten Erfahrungen und über von Sachverständigen eingeholte Gutachten zu erörtern, ob es nicht im Interesse des ganzen Findlingswesens zweckdienlich wäre, die Anstalt ganz aufzulassen, und
- b) die dießbezüglichen Erfahrungen in einem ausführlichen Berichte mit dahin abzielenden Anträgen dem Landtage in der nächsten Session vorzulegen.

III. Die Bemühungen des Landes-Ausschusses zur Hereinbringung der Verpflegskosten für Findlinge anderer Kronländer werden zur befriedigenden Kenntniß genommen.

100.

Die Herstellung der Faszapparate, sowie die Widmung eines Beitrages von 100 fl. aus dem Landesfonde zur Gründung eines Fondes zur Unterstützung aus der Anstalt geheilt entlassener Armen wird genehmiget.

R.-B. betreffend das Irrenhaus.

101.

I. Die Herstellung der zeltartigen Constructionen im Spitalgarten und die Anstellung eines zur Aufsicht im Garten benötigten Invaliden werden genehmiget.

II. Das mit der hohen k. k. Statthalterei getroffene Uebereinkommen betreffs Uebernahme des med.-chirurgischen Lehramtsgebäudes wird zur Kenntniß genommen, und dem mit der hohen Regierung getroffenen Uebereinkommen wegen Mitbenützung bestimmter Räume des Leichenhauses und des med.-chirur. Lehramtsgebäudes wird die Genehmigung ertheilt.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Zustand der bereits im Lande vorhandenen neun öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser, unter Buziehung von Sachverständigen, betreffs Erweiterung derselben, zu untersuchen und zugleich zu erörtern, ob nicht die Errichtung solcher Krankenhäuser auch noch an anderen Orten des Landes, und an welchen, zweckdienlich wäre, und darüber Bericht zu erstatten.

IV. Das mit der hohen Regierung getroffene Uebereinkommen über die zu ersetzenden Mehrauslagen für die Verwendung des Krankenhauses zu klinischen Zwecken, sowie die Verfügungen des Landes-Ausschusses bezüglich der Benennung der dem Krankenhause zugewiesenen Practikanten werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

V. Der Landtag genehmigt, daß der Landes-Ausschuß bei den Verhandlungen der von der Gemeinde Graz gebildeten Enquête-Commission betreffs der Wasserversorgung der Landeshauptstadt sich betheilige.

102.

I. Die Bemühungen des Landes-Ausschusses zur Hereinbringung der Krankerverpflegskosten-Ersätze werden zur Kenntniß genommen.

R.-B. betreffend die Krankenverpflegskosten-Ersätze.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in der nächsten Session des Landtages ein Gesetz, betreffend die Regelung des gesammten Armen- und Siedenwesens im Lande zur Berathung vorzulegen.

103.

Impfwesen.

Die von dem Landes-Ausschusse bezüglich des Impfwesens gepflogenen Verhandlungen werden zur Kenntniß genommen.

104.

Gemeindeordnung für Graz.

I. Der Landtag beschließt eine Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz.
II. Ueber die Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz, wodurch die Gemeindeordnung für die Stadt Graz vom 27. April 1850 abgeändert wird, wird zur Tagesordnung übergegangen.

105.

Gemeindestatut für Marburg.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, betreffend einige Aenderungen der Gemeindeordnung und der Gemeindevahlordnung der Stadt Marburg.

19. Sitzung, 29. September 1868.**106.**

Schutz der Obstbäume und Feldfrüchte gegen schädliche Insecten.

Der Landtag beschließt das Erkenntnißformulare zum Gesetze zum Schutze der Obstbäume und Feldfrüchte gegen schädliche Insecten.

107.

Personalien.

I. Das Gesuch des disponiblen I. Bauübergebers Anton Egger um Aufhebung seiner Disponibilität oder Enthebung vom Dienste gegen Abfertigung wird an den Landesausschuss zur weitem Verfügung gelegentlich der Revision des Statutes der Reorganisation der Baubehörden geleitet.

II. Dem Michael Bach, gewesenen Thierwärter an der Thierheilanstalt zu Graz, wird eine monatliche Unterstützung von 3 fl. für die Lebensdauer bewilligt.

108.

Cataster.

Ueber die Petition der Bezirksvertretung St. Gallen um Revision des stabilen Catasters wird zur Tagesordnung übergegangen.

109.

Darlehen.

Dem Gesuche der Marktgemeinde Frohnleiten um ein unverzinsliches, in Annuitäten rückzahlbares Darlehen von 10,000 fl. wird nicht willfahrt.

110.

Personalien.

I. Dem ersten I. Concipisten Emanuel Wango wird über sein Einscheiden eine in die Pension einrechenbare jährl. Personalzulage von 30 fl. bis zur Erlangung einer mit einem Jahresgehälte von mindestens 1200 fl. verbundenen landesch. Bedienung, u. zw. vom 1. October 1868 angefangen, bewilligt.

II. Dem Josef und dem Marcell Bergmeiner wird der Fortgenuß ihrer Erziehungsbeiträge mit je jährlichen 20 fl. vom Tage des ersten Normalalters angefangen, und zwar dem Ersteren bis zur Abolvierung der technischen Studien, dem Letzteren aber vorläufig bis zur Vollendung der Gynnasial-Studien, d. i. also Leiden bis einschließig 1868 gegen Nachweisung des fleißigen Besuches der Vorlesungen und des entsprechenden Fortschrittes in den Studien bewilligt.

III. Der Anna Kollegger, Theaterhausknechtin, wird für jedes ihrer drei Kinder ein jährlicher Erziehungsbeitrag von 12 Gulden, zu nennen jährlich 36 fl., bis zum erreichten Normalalter oder einer früheren Versorgung gewährt.

IV. Der I. Accessitenswitwe Josepha Caspar wird für ihren Sohn Johann ein Erziehungsbeitrag von 25 Gulden, vom Tage seines Austrittes aus der Militär-Erziehungs-Anstalt gerechnet, bis zur Erreichung seines Normalalters im Gnadenwege bewilligt.

Vertrauliche Sitzung, 29. September 1868.

111.

I Dem Ansuchen des Dr. Johann August Plenk, Secundararzt der Landes-Irrenanstalt, auf Verleihung des Titels eines Primararztes wird keine Folge gegeben; dagegen wird demselben eine in die Pension einrechenbare Personalzulage von zweihundert Gulden vom 1. October 1868 an für die Dauer seiner dermaligen Anstellung bewilligt.

II. dem bisherigen Adjuncten der Direction zu Sauerbrunn Dr. Burghart wird bei seiner aus Veranlassung der Aufhebung der bisher von ihm bekleideten Dienstesstelle zu erfolgenden Entlassung eine Abfertigung im Betrage seines Jahresgehaltens von 700 fl. gewährt.

20. Sitzung, 30. September 1868.

112.

I. Der Landtag beschließt ein organisches Statut für die steierm. Bürgerschulen.

II. Die nachstehenden Grundsätze werden genehmigt, nach denen bei Errichtung und Erhaltung von Bürgerschulen auf dem Lande vorzugehen sei:

A. Die Gemeinde, in welcher eine I. Bürgerschule errichtet wird, hat die Beistellung und Adaptirung des Schulgebäudes mit den nöthigen Localitäten selbst zu besorgen, für die erste Einrichtung der Schule sammt Lehrmitteln 3000 fl. an den Landesfond in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen und sich zu verpflichten, im Falle des Bedarfes zur Ergänzung derselben noch 2000 fl. zu erlegen, ferner von den jährlichen Auslagen die Kosten für Beheizung und Beleuchtung der Schule selbst zu tragen, für Unterrichtserfordernisse jährlich 500 fl. an den Landesfond abzuführen und die Wohnung des Directors wo möglich im Schulgebäude selbst unentgeltlich beizustellen.

B. Der Landesfond übernimmt die Besoldung der Lehrer und Diener, die Decennalzulagen, Pensionen und Remunerationen derselben gegen dem, daß die Oberleitung der Schule, sowie die Ernennung und vorschristmäßige Behandlung der Lehrer und Diener dem Landes-Ausschusse zustehen und die Unterrichtsgelder in den Landesfond einzuschießen haben.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit den Gemeindevertretungen von Fürstenfeld, Radkersburg, Judenburg, Cilli und Voitsberg ein Uebereinkommen in Betreff der Errichtung von Bürgerschulen in diesen Städten inner den Grenzen der genehmigten Grundsätze in rechtsverbindlicher Form abzuschließen und hiebei die besonderen Verhältnisse von Judenburg, jedoch in einer Weise zu berücksichtigen, daß hiedurch eine erhebliche Mehrbelastung des Landesfondes nicht eintrete.

IV. Es ist in Pettau ein landschaftliches, vierclassiges Real-Untergymnasium unter der Voraussetzung zu errichten, daß die Verhältnisse dieser Schule in gleicher Weise wie bei den landschaftlichen Bürgerschulen geregelt werden.

Sollte sich hiebei für den Landesfond im Verhältnisse zur Erhaltung einer Bürgerschule ein Mehraufwand ergeben, so sind mit der Regierung Verhandlungen einzuleiten, ob dieselbe den Mehraufwand durch eine Subvention aus Reichsmitteln zu decken bereit sei. Durch diese Ver-

Bürgerschulen und Realgymnasien.

handlungen soll jedoch die Ausführung der beschlossenen Errichtung eines Real-Gymnasiums in Pettau nicht aufgehalten werden.

V. Unter den gleichen Bedingungen wie bei Pettau wird das Realgymnasium zu Leoben vom Lande übernommen.

VI. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Betreff der Realgymnasien zu Pettau und zu Leoben mit der hohen Regierung die diesfällige Verhandlung zu pflegen, und im Falle dieselbe die angesprochene Subvention gewährt, mit den Gemeindevertretungen von Pettau und Leoben nach Maßgabe der genehmigten leitenden Grundsätze die Vereinbarung in rechtsverbindlicher Form zu treffen.

VII. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die vorbezeichneten Schulen nach voraus abgeschlossenem Uebereinkommen, wenn möglich bis 1. October 1869 eröffnet werden, und es ist zu diesem Ende der hiefür entfallende Betrag in das Präliminare des Jahres 1869 einzustellen.

113.

Zusammenlegung von Gemeinden.

Der Antrag des Abg. Friedrich Brandstetter wegen Zusammenlegung mehrerer Gemeinden wird dem Landes-Ausschuße mit dem Auftrage zugesertigt, denselben in Erwägung zu ziehen, darüber in der nächsten Session die geeigneten Anträge zu stellen, und hiebei besonders darauf Bedacht zu nehmen:

- a) ob eine zwangsweise Zusammenlegung der Gemeinden nothwendig oder wünschenswerth, und unter welchen Bedingungen eine solche zulässig erscheine, daher ob der Art. II. des Gemeinde-Gesetzes und die sonstigen damit zusammenhängenden Bestimmungen aufzuheben seien;
- b) welche Hindernisse derzeit der freiwilligen Zusammenlegung entgegenstehen, welche Bestimmungen des Gemeinde-Gesetzes in dieser Beziehung zu ändern wären, und mit welchen Mitteln auf das möglichste Zustandekommen freiwilliger Vereinigungen von Gemeinden gewirkt werden könne;
- c) ob nicht einzelne Zweige des den Gemeinden nach § 24 der L.-G.-D. zustehenden Wirkungskreises, und unter welchen Bedingungen, an die Bezirksvertretung, rücksichtlich den Bezirksausschuß, zu übertragen wären.

114.

Bogelfang.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, wodurch der Bogelfang geregelt wird.

115.

Rechnungs-Abschluß der F.-L. pro 1866.

Der Landtag beschließt:

I. Der Rechnungs-Abschluß von den in der Verwaltung des Landes befindlichen Fonds und Vermögenszweigen für das Jahr 1866 wird in seinen, in den beiliegenden Uebersichten dargestellten Ergebnissen genehmigt.

II. Soll in dem Capitel XIII. „Neubauten“, am Schlusse mit einer Anmerkung auseinandergesetzt werden, welcher Betrag für jeden einzelnen Bau zur wirklichen Bauausführung abgegeben und verwendet wurde, um den Aufwand für jedes einzelne Object gegenüber dem bewilligten Betrage klar ersichtlich zu haben, wobei sich von selbst versteht, daß der ganze Aufwand mit Schluß des Vorjahres von jedem einzelnen Bauobjecte auch vorgetragen wird.

116.

Voranschlag pro 1869.

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1869 Cap. VI, Cap. V Lit. 1—3, 8 und 10 Cap. I, II, X Lit. 1 und 2 wird festgestellt.

117.

I. Die Verfügungen des Landes-Ausschusses in Straßen-Angelegenheiten werden zur befriedigenden Kenntniß genommen und es wird der Vorlage der definitiven Instruction für die Bezirks-Ausschüsse in der nächsten Session entgegengesehen. N.B. betreffend die Straßen-Angelegenheiten.

II. Den nach Inhalt der vom Landtage genehmigten Grundsätze in den Jahren 1867 und 1868 über an Ort und Stelle erhobene Nothwendigkeit gewährten Subventionen im Betrage von 21.900 fl. und beziehungsweise von 6500 fl. wird die nachträgliche Genehmigung ertheilt, und

III. der Landes-Ausschuß beauftragt, bei den nach dem beschlossenen Straßenschema künftighin zu ertheilenden Subventionen auf die haltbare Grundirung der Bezirksstraßen erster Classe Bedacht zu nehmen.

118.

I. a. Die an den Wasserwerken der Ennsregulirung — theils durch die ungewöhnlich großen und anhaltenden Hochwasser der Jahre 1867 und 1868, theils durch die, wegen verspäteter Genehmigung des von der Baucommission im Herbst 1867 vorgelegten Bauplanes pro 1868 seitens der Mitconcurrenten, nicht ermöglichte rechtzeitige Ausführung der als dringend bezeichneten Versicherungsbauten — zugesügten Schäden und dem Lande unnöthig verursachten Mehrauslagen werden zur bedauerlichen Kenntniß genommen und es wird N.B. betreffend die Enns-Regulirung und Schiffbarmachung.

b. der Landes-Ausschuß beauftragt, bei der h. Regierung dahin zu wirken, daß die Anträge der jeden Herbst zusammentretenden Baucommission der Ennsregulirung möglichst rasch erledigt werden, damit dem Lande nicht abermals durch derlei Verzögerungen ein so bedeutender Schaden erwachse; endlich

c. wird die Erwartung ausgesprochen, die in jüngster Zeit gemachten Erfahrungen über das zweckmäßigste System von Uferschutzbauten überhaupt, dann über die Widerstandsfähigkeit und constructive Beschaffenheit von Wasserwerken im Ennsflusse werden bei den weitern hydrotechnischen Arbeiten als Leitfaden dienen.

II. Die vorschußweise Deckung des auf den Landesfond entfallenden Mehraufwandes von 7110 fl. wird bei der erwiesenen Dringlichkeit der damit zu bestreitenden Versicherungsarbeiten nachträglich genehmigt.

III. Der Landtag tritt der Ansicht des Landes-Ausschusses bei, wonach die Schiffbarmachung der Enns auf der Strecke von Hislau bis Weissenbach der Privatindustrie zu überlassen wäre, beauftragt jedoch den Landes-Ausschuß, nach Eröffnung der Kronprinz-Rudolfsbahn vergleichende Erhebungen über das beiderseitige Frachttarifs-Verhältniß anzustellen, und über seine Wahrnehmungen dem Landtage seinerzeit Bericht zu erstatten.

119.

I. Der Landtag drückt seine Befriedigung über die vom Landes-Ausschusse wegen Durchführung des Schul- und Kirchenconcurrentz-Gesetzes getroffenen Verfügungen aus, nimmt den fortdauernden Widerstand der fürstbischöflichen Ordinariate, dann der geistlichen Pfründner gegen die Ausführung der Bestimmungen jener Gesetze zur bedauerlichen Kenntniß und spricht seine Ueberzeugung dahin aus, daß diesem unleidlichen Zustande nur durch die fortgesetzte Revision der Gesetzgebung über confessionelle Verhältnisse, insbesondere aber durch gänzliche Aufhebung des Concordates ein Ende gemacht werden könne. N.B. betreffend die Kirchen- u. Schul-Angelegenheiten.

II. Der Landtag spricht seine Befriedigung über die errichteten Lehrerseminarien und Pädagogien und zugleich seine Erwartung aus, daß diese Anstalten den Forderungen der Zeit und Wissenschaft entsprechend vervollkommt werden.

III. Die Unterstützung dreier Lehrer aus dem Ober-, Mittel- und Unterlande mit Reisebeiträgen zur Lehrerversammlung in Kassel wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

IV. Der Landtag beauftragt den Landes-Ausschuß, seine Bemühungen am competenten Orte fortzusetzen, daß bei Bestimmung der Unterrichtssprache in den Volksschulen der Untersteiermark die Wünsche der Bevölkerung berücksichtigt werden und beauftragt ihn ferner, allfällige irrige Meinungen in Betreff der Wahrung der Landessprachen in Schule und Amt in geeigneter Weise aufzuklären.

21. Sitzung, 2. October 1868.

120.

Voranschlag pro 1869.

I. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1869, Cap. IV, Tit. 5 und 6; Cap. V Tit. 9 und 11 bis 13 wird festgestellt.

II. Die in den außerordentlichen Ausgaben in Cap. IV Tit. 6 beantragte Subvention mit 3000 fl. für eine periodische Zeitschrift, welche mindestens alle 14 Tage in deutscher Ausgabe und slovenischer Uebersetzung zu erscheinen und die Interessen der Landwirthschaft, Bezirksvertretung und Gemeinwesen zu vertreten hätte, und mit welcher alle Volksschulen unentgeltlich theilhaft werden sollen, wird genehmiget und mit der Durchführung dessen der Landes-Ausschuß beauftragt.

121.

Versuchshof

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, von dem landschaftl. Versuchshofe, welcher im Grundbuche des Dom. Eggenberg unter Dom.-Nr. 117½ Dom.-Nr. 119, Urb.-N. 30 und 31 vorkommt, einen Grund-Complex von 9017 □^o einschließig des zum Straßengrunde unentgeltlich abzutretenden Terrains, jedoch mit Ausschluß des Versuchshofgebäudes und des dazu gehörigen Hofraumes, und zwar mit möglichster Festhaltung des Bestückungsplanes A und daher im Wesen auf Grundlage des Ausweises B über das Flächenmaß der Baugruppen und des Schätzungswerthes zu veräußern und dafür die a. h. Genehmigung einzuholen.

122.

N.-B. betreffend die I. Militärstiftungsplätze.

Die durch den Landes-Ausschuß vorläufig getroffenen Verfügungen werden genehmigt und es ist mit der rechtsgiltigen Erklärung des Landtages hierüber jener Zeitpunkt abzuwarten, wo die neue Wehrverfassung eingeführt und die in Folge derselben nothwendigen Aenderungen im Bedürfnisse und der Organisation der Militär-Bildungsanstalten ersichtlich sein werden.

123.

N.-B. betreffend Gemeinde-Angelegenheiten.

Die Nothwendigkeit der Bildung größerer Gemeinden wird, unter Beziehung auf den hierüber gefaßten Beschluß (Nr. 113), anerkannt.

124.

N.-B. betreffend die Bezirksvertretungen.

I. Die Verfügungen des Landes-Ausschusses zur Förderung der Geschäfte der Bezirksvertretungen werden zur Kenntniß genommen.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. Das Gesetz über die Bezirksvertretungen sammt Instruction in's Slovenische übersetzen und auf Landeskosten den slovenischen Bezirks-Vertretungen unentgeltlich zukommen zu lassen.

2. Den Bezirks-Vertretungen des Landes je ein Exemplar des Berichtes über die Thätigkeit der Landes-Vertretung in der I. Landtagsperiode unentgeltlich zu übermitteln.

III. Die Bestrebungen des Landes-Ausschusses, sich mit den Bezirks-Vertretungen in beständigem Contacte zu erhalten, dadurch die Wünsche und Bedürfnisse des Landes kennen zu lernen, werden zur erfreulichen Kenntniß genommen.

IV. Das Institut der Bezirksvertretungen hat sich in der kurzen Zeit seines Bestehens als ein so ersprießlich wirkendes und hoffnungreiches erwiesen, daß der Landtag seine Befriedigung über diese Erfolge ausdrückt.

125.

Der Bau einer Eisenbahn von Liezen über Paß Mandling nach St. Johann in Pongau, Mittersill, Gerlos zum Anschlusse an die Südbahn bei der Ausmündung des Zillerthales ist für die Landes-Interessen von höchster Wichtigkeit.

Eisenbahn Wien-Innsbruck.

Der steier. Landtag spricht daher den Wunsch aus, die hohe Regierung wolle dem Zustandekommen dieser Bahn die größte Aufmerksamkeit widmen, erforderlichen Falles die Garantie der Zinsen des Bau-Capitales dafür beim hohen Reichsrathe in Antrag zu bringen.

126.

Die Petition des deutschen Demokratenvereines in Graz wegen Aufhebung des Contractes mit dem Stifte Admont bezüglich des Grazer Gymnasiums wird der hohen Regierung zur Amtshandlung in Ausführung des §. 6 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1866, B. 48, zugemittelt.

Befegung der Lehrerstellen am Grazer Gymnasium.

127.

Die Petition des Herrn Maximilian Grafen v. Coudenhove, Comthur der deutschen Ritter-Ordens-Commende Meretzingen und Statthalters der deutschen Ritter-Ordens-Ballei Oesterreich, um Reassumirung der Verhandlung über die Ablösung der Waide- und Baunholzrechte in dem zu den deutschen Ritter-Ordens-Commenden Großsonntag und Meretzingen gehörigen Ottok wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage übergeben, dieselbe an das k. k. Ministerium des Innern zur geneigten Würdigung zu leiten.

Servituten-Ablösung.

128.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit der Bezirksvertretung zu Liezen die Einhebung einer 30procentigen Umlage auf die directen Steuern zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1869 bewilliget wird.

Bezirksumlage.

23. Sitzung, 4. October 1868.

129.

I. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, über den Bau der technischen Hochschule mit Bedachtnahme auf eine dazu geeignete Baustelle den auf Grund eines von bewährten Fachmännern zu verfassenden Programms ausgearbeiteten Plan sammt detaillirten Kostenüberschlägen dem Landtage in der nächsten Session zur Schlußfassung vorzulegen und dabei vorzugsweise in Erwägung zu ziehen, inwiefern der Platz in der Verlängerung des Joanneums gegen Süden als Baustelle dazu tauglich sei.

Neubauten und Creditoperation hiefür. I. technische Hochschule.

II. Die Ausführung des Baues der Turnhalle wird zur Kenntniß genommen — und zur Deckung der zur Vollendung desselben und für die innere Einrichtung noch erforderlichen Kosten ein Betrag von 7500 fl. in den Voranschlag für 1869, Cap. XIII, Titel 2, „Neubauten“ als Erforderniß eingestellt.

II. Turnhalle.

III. Die beim allgemeinen Krankenhause ausgeführten Bauten werden genehmigt, und in Anerkennung der Nothwendigkeit eines Erweiterungsbaues bei demselben wird der

III. Leichenhaus und Krankenhaus.

Landes-Ausschuß angewiesen, zunächst den Bau der Localitäten zur Unterbringung der Kliniken in Angriff zu nehmen und hierüber dem Landtage in der nächsten Session Bericht zu erstatten, und demselben dann auch über die noch weiter nothwendigen Bauten die geeigneten Anträge unter Vorlage detaillirter Pläne und Kostenüberschläge vorzulegen.

Zur Bestreitung der Kosten sind in den Voranschlag für 1869, Cap. XIII, Titel, 2 „Neubauten“ 69.000 fl. als Erforderniß aufzunehmen.

IV. Irrenanstalt und Zwangs-
arbeits-Anstalt.

IV. A. Der Landes-Ausschuß wird mit Hinweisung auf den Landtagsbeschluß vom 2. Mai 1864 beauftragt, die entsprechenden Erhebungen zu pflegen, ob Messendorf überhaupt und insbesondere mit Rücksicht auf Menge und Güte des vorhandenen oder allenfalls ohne erhebliche Schwierigkeit zuleitbaren Wassers zur Errichtung der Irrenanstalt sich eigne, und inwieferne hiezu der Feldhof geeignet sei; hiernach mit Bedachtnahme auf den entsprechender befundenen dieser beiden Plätze oder selbst eine andere zu gedachtem Zwecke als vorzüglich geeignet befundene Baustelle, die Baupläne und Kostenüberschläge verfassen zu lassen, und diese mit dem Berichte über die gepflogenen Erhebungen zuverlässig schon in der nächsten Session dem Landtage zur Schlußfassung vorzulegen.

Den Erhebungen sind außer bewährten Bautechnikern und dem Director der hiesigen Landesirrenanstalt Fach-Autoritäten in der Psychiatrie und Leitung von derlei Anstalten beizuziehen, welchen auch seiner Zeit die Baupläne mit dem diesen zum Grunde liegenden Programme zur Prüfung vorzulegen sind.

Für die Pläne kann allenfalls ein Concurrs und für den besten Plan ein angemessener Preis ausgeschrieben werden.

Zur Deckung des Preises dann der Kosten für Anschaffung von Plänen schon bestehender bewährter Irrenanstalten wird ein Betrag von 2000 fl. bestimmt, welcher in den Voranschlag für 1869 einzustellen ist.

B. Mit Bedachtnahme auf die für das Irrenhaus zu wählende Localität ist von dem Landes-Ausschusse für das hiernach in Messendorf oder Feldhof oder auch an einem anderen dazu als vorzugsweise geeigneten Plage zu errichtende Zwangsarbeitshaus — der Plan sammt detaillirten Kosten-Ueberschlägen dem Landtage in der nächsten Session vorzulegen.

C. Auch wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im Falle die Realitäten in Messendorf und Feldhof für die beabsichtigten Zwecke als nicht entsprechend befunden würden, mit der Veräußerung derselben nach Umständen vorzugehen und diesfalls die geeigneten Schritte zu thun.

V. Capelle in Rohitsch.

V. Ueber die Capelle in Rohitsch sind gleichfalls Plan und Kostenüberschlag in der nächsten Session zur Vorlage zu bringen.

VI. Landhaus.

VI. Zu den bezüglich des Erweiterungsbaues im Landhause mitgetheilten Plänen sind die detaillirten Kostenüberschläge verfassen zu lassen und unter Angabe des Umstandes, in welcher Reihenfolge und in welchen Zeitabschnitten die Erweiterungsbauten vorzunehmen wären, dem Landtage in der nächsten Session zur Schlußfassung vorzulegen.

VII. Kostenbeschaffung.

VII. Die Kosten für alle hier angeführten Bauten und die allfälligen, behufs Realisirung anderer genehmigter Zwecke nothwendig werdenden Ankäufe sind durch eine Creditoperation zu decken und es ist über dieselbe der geeignete Antrag in der nächsten Session des Landtages einzubringen.

130.

A. B. betreffend die Zwangs-
arbeits-Anstalten.

I. Die Uebernahme der ursprünglich für den Irrenhausbau bestimmten Realität in Messendorf für den Landesfond um den Betrag per 33.000 fl. wird derzeit abgelehnt.

II. Der mit dem hohen k. k. Justizministerium wegen Benützung der Religionsfonds-Domäne Lankowitz für die weibliche Strafanstalt am 15. Juni 1867 abgeschlossene Vertrag wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

III. Die endliche Begleichung der Differenz mit dem ärarischen Fabrikfonde gerecht zur erfreulichen Wissenschaft.

131.

Der Voranschlag der Landesfonde pro 1868 Cap. XII, XIV, XV, XVI, XVII wird **Voranschlag pro 1868.** festgestellt.

132.

I. Der Voranschlag der Landesfonde pro 1869 Cap. V. Tit. 4, 5, 14; Cap. XIII, **Voranschlag pro 1869.** Tit. 1, 3, 4; Cap. XI; Cap. V Bürgerfchulen und Realschulen; Cap. IV Tit. 1—3; Cap. VII; Cap. IX Tit. 1—3; Cap. VIII; Cap. X Tit. 4; Cap. III; Cap. IX Tit. 4—6; Cap. XIII. Tit. 2 wird festgestellt.

II. Der Landesauschuß wird beauftragt:

1. in Bezug auf die vom Landesfonde für Militär-Vorspanns-Führen angesprochenen Gebühren die Einführung einer beruhigenden Controle durch Veranlassung der Legung ordentlich documentirter Vorspanns-Rechnungen anzustreben.

2. in dieser Hinsicht insbesondere die Aufhebung der Statthaltereiverordnung vom 3. April 1860 in den Punkten, in welchen einzelnen Vorspanns-Commissariaten die ordnungsmäßige Rechnungslegung nachgesehen wird, zu verlangen;

3. ebenso die Wiederherabsetzung des Maximalpreises von 75 1/2 auf 65 kr. österr. Währ. in mehreren Bezirken des ehemaligen Brucker und Grazer Kreises, wo dieser höhere Maximalpreis bis jetzt besteht und in welchen die Vorspann nur auf ebenen Wegen oder auf kurze Distanzen geleistet wird, anzustreben.

III. Es wird den Assistenten der practischen Führer an der techn. Hochschule eine Remuneration von 600 fl., jenen der theoretischen eine Remuneration von 500 fl., bewilligt.

IV. Der Landesauschuß wird beauftragt, auf das richtige Eingehen der Buchhaus-Beiträge (Spectafelgelder) energisch hinzuwirken.

V. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, mit der Landeshauptstadt Graz ein Uebereinkommen bezüglich der Uebernahme der Feuerwache zu treffen, worüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten ist.

133.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt:

Stadtgraben.

a) Wegen käuflicher Ueberlassung eines Bauplatzes im beiläufigen Flächenmaße von 1600 □Klafter im nichtausgefüllten Stadtgrabentheile gegenüber dem Militärspitale an den Studienfond mit der hohen Regierung in Verhandlung zu treten, und die hiernach zu ermittelnde Grundparzelle an den Studienfond um den Preis von 10 fl. für die Quadratklafter zu verkaufen;

b) im Falle dieses Verkaufsabschlusses die allerhöchste Genehmigung zu dieser Veräußerung landschaftlichen Grundeigenthums einzuholen;

c) über das Ergebnis in nächster Session zu berichten.

134.

Der Landtag beschließt folgenden Reorganisations-Entwurf der I. Zeichnungs-Akademie, **Reorganisirung der Zeichnungs-** und Bildergalerie: **akademie und Bildergalerie.**

1. Der Unterricht an der landschaftlichen Zeichnungs-Akademie wird von zwei Lehrern welche bewährte Künstler sein müssen, erteilt, deren einer den Unterricht selbstständig im Si-

storien - Genre- und Porträtsache sowohl im Zeichnen als im Malen, und der Andere selbstständig den Unterricht im Landschaftsfache im Blumen - Früchten-, und Ornamenten-Zeichnen und Malen zu geben hat.

Jeder dieser beiden Lehrer erhält einen Jahresgehalt von 800 fl.

2. Jeder Lehrer ist verpflichtet, sich dem Unterrichte mit Ausnahme der üblichen Ferientage in den 10 Schulmonaten täglich durch 3 Stunden zu widmen.

3. Es wird in der Akademie der Unterricht im Modelliren in Thon und Gyps nach Bedarf durch wöchentlich 3 bis 4 Stunden von einem Modelleur gegen eine Remuneration bis 300 fl. ertheilt.

4. Der Landes-Ausschuß beirath den Lehrer des Historienfaches mit der Führung der Directionsgeschäfte an der Zeichnungs-Akademie und Bildergalerie, und bezieht dieser Director dafür außer seinem fixen Gehalte die freie Wohnung sammt Beheizung im Akademiegebäude.

5. Vom Schuljahre 1868 sind nur solche Schüler und Schülerinnen in die Akademie aufzunehmen, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, und sich über Vorkenntnisse im Elementarzeichnen durch Zeugnisse, Vorlage ihrer Arbeiten und einer Probezeichnung als befähigt ausweisen.

Die bisher aufgenommenen Schüler können zur Fortsetzung des Unterrichtes ohne Nachweis obiger Bedingungen zugelassen werden.

6. Jeder Schüler hat ein Schulgeld zu entrichten, das für den Zeichnenunterricht nicht mehr als 2 fl. 10 kr. und für den Unterricht im Malen oder Modelliren nicht mehr als 4 fl. 20 kr. monatlich betragen darf.

Das Schulgeld wird durch das entsprechende Hilfsamt des Landes-Ausschusses eingehoben, und jedem Lehrer von jenen Schülern, die bei ihm Unterricht erhalten, be-lassen.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, sechs dürftige und fähige Schüler vom Unterrichtsgelde Jahr für Jahr zu befreien.

7. Die Aufnahme der Schüler geschieht durch den Lehrer jenes Faches, dem sich der Schüler widmen will.

Der Lehrer ist dabei an die Aufnahmebestimmungen des Artikels 5 gebunden.

8. Die neuen Gebühren für die Angestellten werden am 1. October 1868 festgesetzt und bewilligt.

9. Zur Aufsicht und Dienstleistung in den Lehrsälen der Galerie und dem Gebäude der Akademie überhaupt werden, wie bisher:

- a) ein Aufseher in der Zeichnungsschule mit der Jahreslöhnung von 380 fl.;
- b) ein Hausmeister, zugleich Galeriediener, mit der Jahreslöhnung von 280 fl., und
- c) ein Hausknecht mit der Jahreslöhnung von 200 fl. angestellt.

Die beiden Letzgenannten haben auch den Genuß des Naturalquartiers sammt Beheizung im Akademiegebäude.

10. Der Lehrer des Landschaftsfaches hat jährlich Excursionen mit seinen Schülern zum Behufe von Aufnahmen nach der Natur zu machen. Zu diesen Excursionen werden dem Lehrer vom Jahre 1869 an jährlich 200 fl. und einer Anzahl dürftiger Schüler zu gleichem Zwecke jährlich 100 fl. bewilligt.

11. Der Landes-Ausschuß hat diese Reorganisation durchzuführen und die entsprechenden

Änderungen in den Instructionen an das Lehrpersonale und an den Director auf Grund der hier genehmigten Grundsätze zu erlassen.

12. In Folge dieser Bestimmungen sind die nöthigen Änderungen in dem Voranschlage des Jahres 1869, Capitel V., Titel 6 (richtig 7), „Bildergalerie und Zeichnungs-Akademie“ in der Rubrik „Erforderniß und Bedeckung“ zu veranlassen.
13. Hinsichtlich der landschaftl. Bildergalerie wird der Landes-Ausschuß beauftragt, auf eine genaue Catalogisirung und zweckmäßige Aufstellung aller vorhandenen galeriefähigen Gemälde dann Entfernung jener Bilder, welche nicht galeriefähig sind, sein Augenmerk zu richten.

24. Sitzung, 5. October 1868.

135.

Es wird im Voranschlage des Jahres 1869 im Cap. V, Titel 3 im Erforderniß als besondere Post eingestellt: „Für Subventionen von Unterlehrern“, im Extraordinarium ein Betrag von 10.000 fl. und der Landes-Ausschuß angewiesen, hievon an die geringstdotirten nichtstädtischen Unterlehrer nach Erhebung der Dotationsverhältnisse, Subventionen bis zur Ergänzung ihres baren Gehaltes auf 100 fl. zu gewähren, und in Fällen besonderer Nothlage auch Gnadengaben an selbstständige Lehrer organisirter Volksschulen zu gewähren.

Subventionen für Volksschul-
Unterlehrer.

136.

I. Der Voranschlag der Landesfonde für das Jahr 1868 wird:

Voranschlag pro 1868.

in dem Erfordernisse auf	1,931.155 fl.
in der Bedeckung auf	964.142 „
und in dem Abgange auf	967.013 fl.

festgestellt.

II. Zur Deckung des Abganges ist eine Landes-Umlage mit 35% von den directen Steuern einzuhoben und dazu die allerhöchste Genehmigung einzuholen.

137.

I. Der Voranschlag der Landesfonde für das Jahr 1869 wird:

Voranschlag pro 1869.

in dem Erfordernisse auf	2,036.654 fl.
in der Bedeckung auf	952.362 „
und in dem Abgange auf	1,084.292 fl.

festgestellt.

II. Zur Deckung des Abganges ist eine Landes-Umlage mit 35% von den directen Steuern einzuhoben und dazu die allerhöchste Genehmigung einzuholen.

138.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die durch die Umlagen nicht bedeckten Abgänge für 1868 mit 31.528 fl.
und für 1869 mit 148.807 „

Deckung der Abgänge pro 1868
und 1869.

zusammen mit 180.335 fl.

durch eine schwebende Schuld im Wege einer Credit-Operation mit Benützung der Baufonde zu decken.

139.

Der Vergleichsvorschlag des h. k. k. Finanzministeriums über die Aequivalente für das aufgehobene Wein- und Fleischausschlags-Gefälle wird unter der übrigens selbstverständlichen

Vergleich in der Aequivalenten-
frage.

Voraussetzung genehmiget, daß in der Verzinsung der Ausgleichs-Summe nach dem Aufhören der Zahlung der Aequivalente kein Interecalare eintrete, und es wird daher der Landes-Ausschuß zum definitiven Abschlusse des Vergleiches in dem Sinne obiger Voraussetzung ermächtigt.

140.

Zinskreuzer in Marburg.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit der Stadtgemeinde Marburg die Einhebung von Zinskreuzern für die Jahre 1869 und 1870 bewilligt wird.

141.

Ausübung des Wahlrechts in mit Landgemeinden verbundenen Städten und Märkten.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit die Ausübung des Wahlrechtes zum Landtage in Städten und Märkten, welche mit der umwohnenden Landbevölkerung zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind, geregelt wird.

142.

Schulaufsichtsgesetz.

Der Landtag beschließt (in der 22. und in der 24. Sitzung) ein Gesetz, betreffend die Schulaufsicht.

143.

Lehrmittel- und Lehrresultate-Ausstellung für Volksschulen.

Ueber den Antrag des Abg. Grafen Lamberg auf Veranstaltung einer Lehrmittel- und Lehrresultate-Ausstellung für Volksschulen wird zur Tagesordnung übergegangen.

144.

Schulreformen.

Die Petition der Volksschullehrer des Pettau-Bezirktes bezüglich einer Reihe von Schulreformen wird an den Landes-Ausschuß zur weiteren Berücksichtigung gewiesen (insofern dieselbe nicht schon durch das Schulaufsichts-Gesetz erledigt ist.)

25. Sitzung, 6. October 1868.

145.

Hebung der Rindviehzucht.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, betreffend die Hebung der Rindviehzucht.

146.

Einhebung der Verzehrungssteuer.

I. Die Petitionen der Bezirksvertretungen von Deutschlandsberg, Knittelfeld, Stainz, Leibnitz, Wildon, Umgebung Graz, Frohuleiten, Fürstfeld, Voralpe, Voitsberg, Sibiswald, Mureck, der Gemeinden Gaal, Eisenerz, Hieslau, Radmer und der Verzehrungssteuerpflichtigen des Bezirktes Murau bezüglich der Vorgänge von Seite der k. k. Finanzbehörden bei Auffindungen und Verpachtungen der Verzehrungssteuer sind an das hohe k. k. Finanzministerium zur geneigten Würdigung zu leiten.

II. Im Sinne der früheren Beschlüsse des Landtages in Verzehrungssteuer-Angelegenheiten ist dem hohen k. k. Finanzministerium nochmals eine Vorstellung zu machen und dahin zu wirken, daß diese Beschlüsse des Landtages die gehörige Berücksichtigung finden.

147.

Reconstruction der Madersthybrücke und Regulirung des Murufers.

Der Landtag erklärt sich bereit:

1. Im Interesse der Verbindung von West- und Ost-Steiermark den dritten Theil der Kosten zur Reconstruction der Madersthybrücke nach dem Projecte Nr. 3 beizutragen.
2. Zum Baue eines Stein-Talons an der dormaligen Flußlände einen entsprechenden Beitrag zu leisten, beides unter der Bedingung, daß
3. die vom Landes-Ausschuße der Gemeinde zu proponirende Baulinie mit einer Quaibreite von höchstens 12 Klaftern angenommen werde.

Im Falle der Nichtannahme dieser Anträge ist die Landschaft an vorstehende Conces-

sionen nicht gebunden und wird der Landes-Ausschuß angewiesen, rücksichtlich der Baulinie die Entscheidung des Baurathes hervorzurufen.

148.

Dem pensionirten Schullehrer Josef Friedrich in St. Martin wird ein für allemal eine Unterstützung von 50 fl. bewilligt.

149.

Die drei Petitionen, nämlich:

Mauthprivilegium der Stadt Cilli.

- a) jene der Gemeinden Sachsenfeld, Petrovitsch, St. Paul und Greis im Santhale,
- b) jene der Werkbesitzer Franz Friedrich, Justine Ritter, Franz und Johann Schuscha, und
- c) jene der Bezirksvertretung Oberburg

um Aufhebung des städtischen Mauthprivilegiums in Cilli, werden in Gemäßheit des vom Landtage in der 6. Sitzung der gegenwärtigen Session gefaßten Beschlusses dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugefertigt, in die zu pflegenden Erhebungen über das Mauthwesen des Landes insbesondere auch das Mauthprivilegium der Stadt Cilli einzubeziehen, und auch über dieses dem Landtage in der nächsten Session Bericht und Anträge zu erstatten.

150.

Das Gesuch des Unterstützungs-Vereines für arme Hörer der Rechte an der Wiener Universität um eine Subvention wird abgewiesen.

Unterstützungsverein für Hörer der Rechte in Wien.

151.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das Gesuch der Gemeinden des Bezirkes Mahrenberg gegen ihre Zutheilung zur Bezirkshauptmannschaft Windisch-Graz an die hohe Statthaltereı zur Würdigung und entsprechenden Amtshandlung zu übermitteln.

Politische Territorial-Eintheilung.

152.

Sämmtliche Petitionen für und wider die Einführung der slovenischen Sprache und Bildung eines slovenischen Verwaltungsgebietes sind an die hohe Regierung zur Kenntnissnahme zu leiten.

